

Gesichtspunkt gegen die Zwangsbefugnisse der kommunalen Selbstverwaltung irgend einer Gemeinde, von Berlin angefangen bis zum geringsten Dorfe, sich etwas einwenden läßt. Mit der allgemeinen Freiheitsphrase ist also gegen die korporative Versicherungsgenossenschaft, d. h. gegen gesetzlich allgemeine Selbstfürsorge in Gegenseitigkeit und in Selbstverwaltung, triftiger Weise in Nichts aufzukommen.

Wenn vom Standpunkt der Freiheit gegen Hilfskassenzwang in der Form berufsgenossenschaftlicher Selbstverwaltung nicht aufzukommen ist, so läßt sich dagegen auch vom socialpolitischen und volkswirtschaftlichen Standpunkt Nichts einwenden. Namentlich sind alle von der herrschenden Lohntheorie aus erhobenen Anwürfe, wie wir sogleich zeigen wollen, ohne jede Stichhaltigkeit. Der Hilfskassenzwang ist auch an praktischer Leistungsfähigkeit dem reinen Freiwilligkeitsprinzip überlegen, er ist positiver und fruchtbarer, wenigstens ist er dieß als Zwang zur Mindestversorgung.

Die Erfahrung lehrt es aller Orten, daß die Masse der unvernünftigen Leute, wenn sie nicht versichern muß, nicht versichern will, namentlich in der Jugend. Der eifrige Führer der Gewerkevereinsbewegung in Deutschland klagt darüber bitterlich in der „Perle der Gewerkevereine“ (S. 14). Die Masse der Arbeiterbevölkerung ist Sklavin der Trägheit und Sorglosigkeit, so lange die Noth noch nicht laut an die Thüre pocht. Von dieser Sklaverei befreit der Versicherungszwang, wie der Schulzwang von der Sklaverei gegen die Bildungsschene befreit.

Doch nicht genug hieran! Auch wenn Viele unter der überwiegenden Masse der gering gelohnten Leute versichern wollten, sie könnten es nicht. Denn eben für die geringstgelohnten und daher versicherungsbedürftigsten Leute richtet sich der Minimalatz des Lohnes zuletzt nach den absolut nothwendigen Unterhaltskosten. Wenn nicht durch allgemeinen Zwang die Versicherungsprämie für jeden Arbeiter derselben Kategorie ein Element des nothwendigen Lebensunterhaltes wird, so kann von der oder für die Masse der kleinsten Leute die Versicherungslast aus dem Lohne und aus den Absatzpreisen nicht bestritten werden. Erst der Versicherungszwang, und nur er, verschafft durch die Rückwirkung auf die Lohnsätze, Produktionskosten und Preise allgemein das Mittel der Versicherung in Selbstfürsorge. Er erzeugt die Versicherungsfähigkeit der versicherungsbedürftigsten Volksschichten; ohne Zwang kann nur die wohlgelohnte aber kleine Elite der Arbeiterwelt in gegenseitiger Selbstfürsorge sich selbst helfen.

Dagegen, daß erst durch Kassenzwang die Zahlungsfähigkeit der Lohnarbeiter allgemein sichergestellt werde, läßt sich nicht einwenden, daß